

## Satzung des gemeinnützigen Vereins

### „Kulturforum Metzingen e.V.“

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturforum Metzingen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Metzingen.

#### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Kinder- und Jugendkultur, die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Ebenen der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die künstlerische Betreuung von Kulturschaffenden aus der Region, insbesondere aus Metzingen und den Nachbargemeinden von Metzingen, durch die Förderung, des Austausches, der Kommunikation und der Begegnung der freien kulturellen Gruppen und Künstlern in der Region sowie der Metzinger Vereinslandschaft, durch Maßnahmen, die geeignet sind öffentliche Auseinandersetzung über Kunst und Kultur zu fördern, durch Workshops, Seminare und Vorträge zur politischen und kulturellen Bildung, sportlich kulturelle Veranstaltungen sowie die Pflege des Liedgutes und Chorgesanges.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden. Sie müssen den Satzungszweck anerkennen und verfolgen.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
8. Es besteht die Möglichkeit beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften zu begründen. Über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur wegen außergewöhnlicher (aktiver, ideeller oder materieller) Verdienste um den Verein vergeben werden.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

(a) Der Vorstand

(b) Die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien (z.B. Fachausschüsse) sowie deren notwendige Ordnungen beschließen.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vorstandsmitglieder dürfen nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Die gesetzliche Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich ausgeübt, von denen einer der Vertreter stets der 1. oder der 2. Vorsitzende ist. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und damit auch die künstlerische, organisatorische und ökonomische Gestaltung des Vereinsbetriebs.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand hat die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Für die Haftung der Mitglieder des Vorstands gilt § 31 a BGB (beschränkte Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden (§ 5 Nr. 5).

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

## **§ 7 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Der Vorstand ist zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung mindestens in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Der Kassenprüfer überprüft die Kasse und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Kalenderjahr und erstattet der Mitgliederversammlung in seiner nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht hierüber.

## **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Der Anspruch der Aufwendung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen prüffähig nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine mit einfacher Mehrheit zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung der Stadt Metzingen (z.B. Kino und Kultur Metzingen e.V.) zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

